



Protokollauszug vom

18.12.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Sammelposition, 29023 Kanalisationsbauten §, Projekt-Nr. 50231/5005990, Klosterstrasse, Zürcherstrasse bis Reutgasse, Erneuerung Kanalisation: Gebundeneerklärung von 7 400 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.24.859-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ausführung der Klosterstrasse, Zürcherstrasse bis Reutgasse, im Gesamtbetrag von rund 7 400 000 Franken werden vorbehältlich der Genehmigung des Budgets 2025 gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe, Sammelposition, 29023 Kanalisationsbauten §, Projekt-Nr. 50231/5005990, belastet. Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und Mehrwertsteuer bedingten Mehr- oder Minderkosten. Massgebender Stichtag für die Kostenberechnung ist der 31. Dezember 2023.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses am 10. Januar 2025 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Entwässerung, Planung und Koordination, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Geomatik- und Vermessungsamt; Departement Sicherheit und Umwelt, Feuerwehr, Verkehrspolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtbus, Stadtgrün, Stadtwerk; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Kanalisation

Die Mischwasserkanäle in der Klosterstrasse sind rund 100 Jahre alt. Der schlechte bauliche Zustand des Leitungsnetzes im Quartier erfordert eine Erneuerung. Zudem ist die hydraulische Kapazität der Kanalisation nicht mehr ausreichend, sodass diese an die künftigen Anforderungen angepasst werden muss. Im Bereich des Knotens Kloster-/Zürcherstrasse ist nicht nur die Dichtigkeit, sondern vor allem auch die Tragsicherheit der Leitung nicht mehr sichergestellt.

Sicherungsmassnahme Kanalisation

Weil der Kanalabschnitt unter der Zürcherstrasse einsturzgefährdet war, wurde im Sommer 2022 als kurzfristige Behebung der Problematik ein selbsttragender Inliner eingebaut. Dadurch konnte die Einsturzgefahr bis zum erforderlichen Kanalersatz eliminiert werden.

Mängel an der bestehenden Anlage

Neben der Kanalisation sind auch Teile der Werkleitungen sowie die Strassenoberfläche sanierungsbedürftig. Deshalb ist eine Gesamterneuerung der Klosterstrasse im Abschnitt Zürcherstrasse bis Reutgasse erforderlich.

2. Projektbeschreibung

Kanalisation

Damit die hydraulische Kapazität der Kanalisation erfüllt werden kann, wird in der Klosterstrasse auf einer Länge von 370 m das bestehende Ei-Profil 1100/1650 mm durch bewehrte Stahlbetonrohre mit einer Grösse Ei-Profi 1400/2100 mm ersetzt. Die Schachtbauwerke, Vereinigungs- und Krümmerbauwerke, werden als Ortsbetonbauwerke erstellt. Zusätzlich wird mit dem Projekt der bestehende Kanal in der Klosterstrasse im Abschnitt Krummacker- bis Hofstrasse mit einer Nennweite von 500 mm auf einer Länge von 50 m ersetzt. Sanierungsbedürftige Hausanschlussleitungen werden zulasten der Eigentümerschaften ersetzt.

Passerellen Rieter AG

Die drei unterirdischen Passerellen der Rieter AG, welche die Klosterstrasse queren und die Fabrikhallen nördlich und südlich der Klosterstrasse unterirdisch verbunden haben, sind heute nicht mehr in Betrieb. Im Rahmen der Werkleitungsarbeiten werden sie zulasten der Rieter AG zurückgebaut.

Strasse und Werkleitungen

Zusammen mit der Sanierung der Kanalisation wird im Rahmen eines Gesamtprojekts die Strassenoberfläche Instand gesetzt und gleichzeitig der Strassenraum neugestaltet. Dabei werden beidseitig durchgängige Trottoire geschaffen, für ein flächiges Queren im Abschnitt Freihofstrasse bis Buswendeschlaufe ein Mehrzweckstreifen erstellt und die bestehende Baumreihe ergänzt. Gleichzeitig werden Teile der Rohranlagen der elektrischen Versorgung sowie die Gas- und Wasserleitungen saniert.

3. Vernehmlassungen

Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit den beteiligten internen und externen Stellen erarbeitet. Nebst den beteiligten Stellen wurden auch andere interne Stellen zur Vernehmlassung eingeladen. Details können dem Bericht zur Vernehmlassung entnommen werden.

4. Kosten und Finanzierung

4.1 Kostenübersicht

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem Kostenvoranschlag vom 20. Juni 2024. Der KV weist eine Genauigkeit von $\pm 10 \%$ aus. Massgebender Stichtag ist 31. Dezember 2023.

Bezeichnung	Betrag	neu	gebunden
1 Bauwerke	5 621 100.00	0.00	5 621 100.00
2 Diverses	91 000.00	0.00	91 000.00
3 Dienstleistungen	710 000.00	0.00	710 000.00
4 Eigenleistungen Bauherrschaft	250 000.00	0.00	250 000.00
8 Reserven und Rundungen	647 900.00	0.00	647 900.00
Total Kostenvoranschlag	7 320 000.00	0.00	7 320 000.00
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	630 000.00	0.00	630 000.00
Bruttoinvestition	7 950 000.00	0.00	7 950 000.00
Abzüglich bewilligter Projektierungskredit (10.09.2021)	180 000.00	0.00	180 000.00
Abzüglich bewilligter Ausführungskredit (31.05.2022)	220 000.00	0.00	220 000.00
Abzüglich bewilligter Projektierungskredit (31.03.2023)	150 000.00	0.00	150 000.00
Verpflichtungskredit		0.00	
Gebundenerklärung			7 400 000.00

4.2 Einnahmen

Die Töss Campus AG (TCAG) realisierte mit dem Bau des Hauptsitzes der Maschinenfabrik Rietter AG (AMFR) für die Stadt Infrastrukturanlagen wie einen Gleichrichterraum oder die Buswendeschleife. Im Gegenzug baut die Stadt drei unterirdische Unterquerungen in der Klosterstrasse für die AMFR zurück. In einer Vereinbarung wurden die Leistungen und Entgegenkommen zwischen den Parteien geregelt (SR.23.470-1). Dabei wurde auch ein stadtinterner Kostenteiler festgelegt. Für den Rückbau der Trafostation sind von Stadtwerk Fr. 82 937.– zu übernehmen. Für den Bau von drei Fundamenten von Fahrleitungsmasten, die Erstellung des Gleichrichterraum und die dazugehörige Dienstbarkeit sind durch Stadtbuss Kosten im Betrag von Fr. 147 160.– zu tragen. Diese Beträge werden den beiden Parteien durch das Tiefbauamt in Rechnung gestellt.

4.3 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe eingestellt:

Sammelposition	29023 Kanalisationsbauten §
Projekt-Nr.	50231 / 5005990
Projektbezeichnung	Klosterstrasse, Zürcherstrasse bis Reutgasse, Erneuerung Kanalisation

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503031	Kanalisationsbauten, Projektierung (bewilligt am 10.09.2021)	S	180 000.00
503031	Kanalisationsbauten, Projektierung (bewilligt am 31.03.2023)	S	150 000.00
503032	Kanalisationsbauten, Ausführung (bewilligt am 31.05.2022)	S	220 000.00
503032	Kanalisationsbauten, Ausführung	§	6 140 000.00
632000	Inv.-Beiträge von Gemeinden und Zweckverbände		- 230 097.00
Gesamtkredit			6 459 903.00

Planung	Kostenart 503031	Kostenart 503032	Kostenart 632000	Gesamtbetrag
Bisher	213 198.00	220 522.00	- 230 097.00	203 623.00
Vorschau	100 000.00	0.00	0.00	100 000.00
2025	0.00	1 500 000.00	0.00	1 500 000.00
2026	0.00	3 500 000.00	0.00	3 500 000.00
2027	0.00	400 000.00	0.00	400 000.00
BKP-Reserven	16 802.00	389 478.00	0.00	406 280.00
Stadtratsreserve	0.00	350 000.00	0.00	350 000.00
Total	330 000.00	6 360 000.00	- 230 097.00	6 459 903.00

Die Investitionsplanung ist für das nächste Budget wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503031	Kanalisationsbauten, Projektierung (bewilligt am 10.09.2021)	S	180 000.00
503031	Kanalisationsbauten, Projektierung (bewilligt am 31.03.2023)	S	150 000.00
503032	Kanalisationsbauten, Ausführung (bewilligt am 31.05.2022)	S	220 000.00
503032	Kanalisationsbauten, Ausführung	§	7 400 000.00
632000	Inv.-Beiträge von Gemeinden und Zweckverbände		- 230 097.00
Gesamtkredit			7 719 903.00

Planung	Kostenart 503031	Kostenart 503032	Kostenart 632000	Gesamtbetrag
Bisher	213 198.00	220 522.00	- 230 097.00	203 623.00
Vorschau	100 000.00	0.00	0.00	100 000.00
Vorschau 2025	0.00	750 000.00	0.00	750 000.00
2026	0.00	3 100 000.00	0.00	3 100 000.00
2027	0.00	2 300 000.00	0.00	2 300 000.00
BKP-Reserven	16 802.00	619 478.00	0.00	636 280.00
Stadtratsreserve	0.00	630 000.00	0.00	630 000.00
Total	330 000.00	7 620 000.00	- 230 097.00	7 719 903.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

Gemäss Art. 13a Abs. 2 lit. c Verordnung über den Finanzhaushalt (VFH) sind in Sammelpositionen gebundene Investitionsausgaben bis zwei Millionen Franken pro Einzelobjekt zulässig, sofern die Gebundenheit aller Einzelobjekte von vornherein feststeht. Diese Bestimmung respektive Beschränkung auf zwei Millionen Franken wurde im Rahmen der Teilrevision per 1. Januar 2022 neu in die VFH aufgenommen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Einzelprojekt mit Investitionsausgaben von rund acht Millionen Franken. Dies ist aber zulässig, weil das Vorhaben noch vor der Teilrevision der VFH in die Sammelposition eingestellt, geplant und budgetiert wurde.

4.4 Investitionsfolgekosten und -erträge

Die Berechnung der Investitionsfolgekosten und -Erträge richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden und den Vorgaben des Finanzamtes über die Ermittlung und Darstellung der Investitionsfolgekosten. Sie gelten mit der Bewilligung des vorliegenden Verpflichtungskredits als gebundene Ausgabe und werden der Erfolgsrechnung belastet.

Investitionen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben (§ 26 VGG i.V.m. Anhang 2 Ziff. 4.1 VGG). Beim vorliegenden Investitionsprojekt gelangen die Vorschriften für Kanal- und Leitungsnetze mit einer Abschreibungsdauer von 50 Jahren und einem Abschreibungssatz von 2 % zur Anwendung. Die Kapitalverzinsung richtet sich nach dem internen Zinssatz.

Kapitalfolgekosten	Jahre 01 – 50
– Abschreibung: 2.0 % der Nettoinvestition	154 398.00
– Kapitalzins: 1.5 % auf ½ der Nettoinvestition	57 899.00
Sachfolgekosten	
– 1.5 % ¹ der Bruttoinvestition (ohne Landerwerb)	119 250.00
Bruttoinvestitionsfolgekosten	331 547.00
Investitionsfolgeerträge keine	0.00
Nettoinvestitionsfolgekosten	331 547.00
Finanzierungsart	
Durch Steuereinnahmen	
Durch Gebühreneinnahmen	X

¹ Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 5.4.4.

In Steuerprozenten:	0.00
Im Budget 2024 beträgt 1 Steuerprozent Fr. 2.92 Mio.	

5. Rechtsgrundlagen

5.1 Gebundenerklärung

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

5.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

5.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Für den Ersatz des Mischwasserkanals besteht örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die Lage inklusive Höhen ist durch die fixen Anschlusspunkte und der örtlichen Verhältnisse gegeben.

Sachliche Gebundenheit:

Bei der erforderlichen Sanierung der Mischwasserkanalisation handelt es sich um die Instandstellung der bestehenden Infrastruktur aus den Jahren 1925 und 1931. Da es sich um einen betriebsnotwendigen Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Infrastrukturanlagen handelt, gilt die Sanierung als gebunden (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 3 zu § 103 GG).

Zeitliche Gebundenheit:

Die Leitungen der Mischwasserkanalisation im Projektperimeter sind sanierungsbedürftig. Der Mischwasserkanal hat seine Nutzungsdauer von 80 Jahren erreicht bzw. überschritten. Damit die Gebrauchsfähigkeit und die Substanz des Mischwasserkanals gewährleistet werden kann, ist ein Ersatzneubau erforderlich.

5.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die gesamten Ausgaben von 7 400 000 Franken sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe, Sammelposition, 29023 Kanalisationsbauten §, Projekt-Nr. 50231, zu belasten.

6. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Festsetzung Strassenprojekt durch Stadtrat	4. Quartal 2024
Kreditgenehmigung gebundene Ausgaben durch Stadtrat	4. Quartal 2024
Geplanter Baubeginn	3. Quartal 2025
Bauabschluss	3. Quartal 2027

7. Externe und interne Kommunikation

Es ist eine Medienmitteilung gemeinsam mit dem Antrag zu den gebundenen Ausgaben für das Strassenbauprojekt vorgesehen. Die Medienmitteilung ist im separaten SR-Antrag zu den gebundenen Ausgaben des Strassenbauprojektes abgelegt.

8. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 19

Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bezirksrat Winterthur innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte erhoben werden. Die Stadtkanzlei ist deshalb zu beauftragen, die Gebundenerklärung (Ziff. 1 des Dispositivs) amtlich zu publizieren.

Beilagen:

1. Technischer Bericht
2. Kostenvoranschlag
3. Kostenteiler
4. Hydraulischer Bericht
5. Übersichtsplan
6. Situation Werkleitungen 1
7. Situation Werkleitungen 2
8. Längenprofil Kanal
9. Schachtbauwerke 1 – 9

Beilagen (nicht öffentlich):

10. Bericht Vernehmlassung